

# **Amtsverordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Amt „Am Stettiner Haff“**

vom 30.11.2005<sup>1</sup>, in der Fassung der 1. Änderung vom 21.06.2006<sup>2</sup>

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für das Gebiet des Amtes „Am Stettiner Haff“ mit den amtsangehörigen Gemeinden: Ahlbeck, Altwarp, Eggesin, Grambin, Hintersee, Leopoldshagen, Liepgarten, Luckow, Lübs, Meiersberg, Mönkebude, Torgelow-Holländerei, Vogelsang-Warsin

## **§ 2 Begriffsbestimmung**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, insbesondere alle durch die Allgemeinheit nutzbaren oder bestimmungsgemäß zugänglichen:
  1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportstätten, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern
  2. Ruhebänke, Toiletten, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Bushaltestellen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutzeinrichtungen
  3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen
- (4) Anstelle der Grundstückseigentümer trifft diese Verordnung auch:
  1. die Erbbauberechtigten
  2. die Inhaber eines Nießbrauchs, sofern sie das Grundstück selbst nutzen
  3. die dinglich Wohnberechtigten, sofern ihnen das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist
  4. Pächter und Mieter

## **§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

- (1) Auf Verkehrsflächen und Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.
- (2) Verkehrsflächen und Anlagen dürfen weder entfernt, versetzt, beschädigt, beschmutzt, bemalt oder anders als bestimmungsgemäß benutzt werden.

## **§ 4 Lärm**

- (1) Als Ruhezeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Während dieser Zeit ist jeder ruhestörender Lärm untersagt.

---

<sup>1</sup> Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 05/12 vom 13.12.2005

<sup>2</sup> Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 06/07 vom 18.07.2006

- (2) Im Übrigen gilt das Sonn- und Feiertagsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung.
- (3) Wertstoffcontainer dürfen in der Zeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

## **§ 5 Offenes Feuer im Freien**

- (1) Das Anlegen und Abbrennen von Lager- und anderen offenen Feuern ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind Traditions- und Brauchtumsfeuer zu Ostern, zur Sonnenwende, an Gedenktagen und zu besonderen Anlässen. Diese sind jedoch beim Amt „Am Stettiner Haff“ zu beantragen.
- (2) Entsprechend der Pflanzenabfallverordnung MV vom 18.06.2001 ist das Abbrennen von pflanzlichen Abfällen in nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken in der Zeit vom 1. - 31. März und vom 1. - 31. Oktober werktags während zwei Stunden in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr zulässig.

## **§ 6 Eisflächen, Eiszapfen**

- (1) Das Betreten und Befahren von Eisflächen aller öffentlich zugänglichen Gewässer in den Gemeinden erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Es ist unzulässig, Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Fischer und Angler, die diese Stellen gut sichtbar kennzeichnen müssen.
- (3) Das Entfernen von an Dächern oder anderen Überständen hängenden Eiszapfen unterliegt der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht der Grundstücks- und Gebäudeeigentümer sobald eine tatsächliche Gefahr für die Allgemeinheit vorliegt.

## **§ 7 Tierhaltung**

- (1) Haustiere oder andere Tiere sind so zu halten, dass Dritte nicht gefährdet oder durch Gerüche nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen im Sinne von § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (3) Verunreinigungen sind vom jeweiligen Tierführer sofort zu beseitigen.
- (4) Die Hundehalterverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gilt entsprechend.

## **§ 8 Plakatieren**

- (1) Das Plakatieren in den Gemeinden des Amtes „Am Stettiner Haff“ ist grundsätzlich schriftlich zu beantragen und stellt eine Sondernutzung nach § 22 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern dar.
- (2) Die im erlassenen Bescheid genehmigten Zeiten und Hinweise sind unbedingt einzuhalten.
- (3) Einschränkungen sind durch Beschlussfassung der einzelnen Gemeinden möglich.

## **§ 9 Ausnahmen**

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann der Amtsvorsteher des Amtes „Am Stettiner Haff“ auf Antrag und in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen und Sonderbestimmun-

gen festlegen.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entsprechend des § 19 SOG MV vorsätzlich oder fahrlässig Ge- und Verboten gemäß:
- |                  |  |
|------------------|--|
| § 3 Abs. 1 und 2 | Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen |
| § 4 Abs. 1 und 3 | Lärm                                   |
| § 5 Abs. 1       | Offenes Feuer im Freien                |
| § 6 Abs. 1 bis 3 | Eisflächen                             |
| § 7 Abs. 1 bis 3 | Tierhaltung                            |
| § 8 Abs. 1 und 2 | Plakatieren                            |
- dieser Verordnung zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

### **§ 11 (Inkrafttreten)**